Wasserwehrsatzung der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld mit Hochwasseralarm- und -einsatzplan

Vom 23. Mai 2017

Aufgrund von § 85 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und der §§ 4 Absatz 1 und 10 Absatz 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie nach § 36 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld für das Gebiet der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde richtet für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAVO) vom 29. September 2015 und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (VwV Hochwassermeldeordnung VwV HWMO) vom 12. Oktober 2015.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen derselben bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte und technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen (Anlage 1) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellplans sowie dem Merkblatt "Verfahrensweise zum Bereitschaftsdienst der Amtsleiter der Stadt Kirchberg –Hochwassernachrichtenbereitschaftsdienst".
- (2) Für das Verwaltungsgebiet gibt es keine relevanten Hochwassermeldepegel gemäß Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmierungsdienst im Freistaat Sachsen (VwV HWMO) vom 12. Oktober 2015. Aus diesem Grund wurden an markanten Gewässerstellen Pegellatten angebracht, die den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Anhaltspunkte für die Entwicklung von Hochwasser im Gemeindegebiet aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre geben und die durch Kameraden der jeweiligen Ortswehren oder eines Beauftragten eigenständig beobachtet werden. Die derzeitig angegebenen Pegelstände sind Schätzwerte, die geändert werden, sobald neue Erkenntnisse vorliegen. Seit 2015 wurde ein Pegel des Staatlichen Messnetzes des Freistaates Sachsen in Wilkau-Haßlau im Rödelbach errichtet. Diese Pegelstände sind im Internet auf der Seite des Sächsischen Staatsministeriums (SMUL), Landeshochwasserzentrum, einsehbar (http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/hwims/portal/web/wasserstanduebersicht). Dieser Pegel stellt eine wichtige Informationsquelle für das Gemeindegebiet von Hartmannsdorf und den Ortsteil Bärenwalde der Gemeinde Crinitzberg dar. Bisher liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Die Pegelstände sollten jedoch beobachtet und mit den Erfahrungen im Gemeindegebiet abgestimmt werden, um später ggf. entsprechende Handlungen im Alarmierungsfall abzuleiten und in der vorliegenden Satzung darstellen zu können.

Die Markierungen befinden sich an nachfolgend aufgeführten Stellen der Gewässer:

Crinitzer Wasser

in der Gemeinde Crinitzberg/OT Obercrinitz im Bereich der Brücke Gemeindeweg –Stützmauer vor dem Hausgrundstück Gemeindeweg 9

Rödelbach

in der Gemeinde Crinitzberg/OT Bärenwalde Stützmauer gegenüber dem Hausgrundstück Auerbacher Straße 102

(3) Bei Erreichen der Richtwasserstände (Pegellatte) der jeweiligen Alarmstufe sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen:

Bedeutung der Alarmstufen

a) Alarmstufe 1 – Pegellatte 40 cm: Meldedienst

- ständige Beobachtung der meteorologischen Lage und der Hochwassersituation im Flussgebiet, einschließlich der Entwicklungstendenzen, unter besonderer Berücksichtigung der auf der Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums nach § 8 Abs. 2 HWNAVO und im Wetterinformationssystem für den Katastrophenschutz des Deutschen Wetterdienstes bereit gestellten Informationen;
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Informations- und Meldewege und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
- Information über den Wasserstand an den Gemeindewehrleiter der Gemeinde Crinitzberg als erste betroffene Gemeinde. Durch diesen werden sofort die Gemeindewehrleiter der Verwaltungsgemeinschaft informiert.

b) Alarmstufe 2 – Pegellatte 55 cm: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und und herstellen ihrer Einsatzbereitschaft;
- laufende Kontrolle er Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete;
- Weiterleitung von Informationen über festgestellte Gefährdungen und getroffene Abwehrmaßnahmen,
- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung;
- Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen.

c) Alarmstufe 3 Pegellatte 70 cm: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2)

- Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Bereitstellung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannten Gefahrenstellen;
- Bereitstellung einsatzbereiter Kräfte zur aktiven Hochwasserabwehr sowie Anforderung und Vorbereitung weiterer Kräfte und Mittel zur Reserve;
- Beginn der Durchführung aktiver Hochwasserbekämpfungsmaßnahmen.

d) Alarmstufe 4 - Pegellatte 85 cm: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden
- ständige Lageanalyse und ggf. Vorschlag an den/die Bürgermeister/in über den Landrat, die Auslösung von Katastrophenalarm zu erwirken .

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

(4) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 3 Nr. 7 HWNAVO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u. a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Nr. 11 HWNAVO. Die Alarmierungsunterlagen sind öffentlich bekannt zu machen und regelmäßig bei Bedarf fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

- (5) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Beschreibung und Bezeichnung der Gewässer und Anlagen;
 - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
 - c) die Art der Alarmierung;
 - d) den Versammlungsort;
 - e) die Ablösung und Versorgung;
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - h) die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan (Anlage 2) ist öffentlich bekannt zu machen.

(6) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, und die Feuerwehren nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er überträgt diese Aufgaben auf den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde für ihr Gemeindegebiet. Über eingeleitete Maßnahmen wird das Landratsamt Zwickau als Untere Wasserbehörde unverzüglich informiert (§ 3 Abs. 7 Nr. 5 HWNAVO). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Abs. 7 Nr. 4 HWNAVO).
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters oder seines Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr
 - b) die Bediensteten der Stadtverwaltung sowie die Bediensteten der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
 - c) die Einwohner und
 - d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Absatz 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

Die Mitgliedsgemeinden unterstützen die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß § 10 Absatz 1 SächsKomZG; §§ 36 Absatz 3 Satz 1 i. V. mit 10 Absatz 1 SächsKomZG. Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehr im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

- (2) Die zur Dienstleitung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) sollen einen Bescheid des zuständigen Bürgermeisters erhalten (siehe hierzu § 3 Absatz 1 Zuständigkeit der Satzung), der folgendes enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht;
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Absatz 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

In dringenden Fällen der Hochwasserabwehr ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend.

- (3) Die Hilfeleistungen kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare, gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des zuständigen Bürgermeisters oder von ihm beauftragten Personen (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstausfalls werden nicht gewährt.
- (3) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBI. S. 614, ber. S. 913), letzte Änderung vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBI. S. 802).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Kirchberg oder den Bürgermeister der Gemeinde zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadtverwaltung Kirchberg als erfüllende Gemeinde sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 HWNAVO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abschnitt X. VwV HWMO).
- (2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 1. Halbsatz HWNAVO).
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Landratsamt Zwickau, Untere Wasserbehörde abgestimmten und fortgeschriebenen Zustellplanes (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 2. Halbsatz HWNAVO). Des weiteren erfolgt die Unterrichtung nach dem Merkblatt "Verfahrensweise zum Bereitschaftsdienst der Amtsleiter der Stadtverwaltung Kirchberg hier Hochwassernachrichtenbereitschaftsdienst".

(4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Beobachter der Markierungen im Verwaltungsgebiet zur Verfügung stehen. Für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden wird diese Aufgabe an den Personenkreis übertragen, der vom Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde festgelegt wurde. In der Regel werden das Anwohner des Grundstückes sein, an denen die Pegellatten befestigt sind und Kameraden der örtlichen Feuerwehren, die Anwohner des Grundstückes sind, an denen die Pegellatten angebracht wurden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 (Handdienste und Spanndienste zu erbringen) nicht nachkommt
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Absatz 6, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen, nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Kirchberg für die Verwaltungsgemeinschaft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Wasserwehrsatzung der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 26. Juni 2007 außer Kraft.

Kirchberg, den 23.05.2017

D. Obst

Bürgermeisterin der erfüllenden Gemeinde und Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses



Anlagen:

- 1 A Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Crinitzberg
- 1 B Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Hartmannsdorf
- 1 C Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Hirschfeld
- 2 A Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Crinitzberg
- 2 B Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf
- 2 C Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hirschfeld

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1 die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3 der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Hochwasser - Alarm- und Einsatzplan

Stand: April 2017

Anlage 1 A

Landkreis: Gemeinde:

Zwickau Crinitzberg

7			1	-			
zu Alar- mierende	10	Ofw Ober- crinitz	Ofw Ober- crinitz	Ofw Ober- crinitz	Ofw Lauter- hofen	Ofw Bären- walde	Ofw Bären- walde
Verantwort- lichkeit	6	Bürgermeister Eigentümer	Bürgermeister Eigentümer	Bürgermeister Eigentümer	Bürgermeister	Bürgermeister Eigentümer	Bürgermeister Straßenbau- amt Zwickau
Mitteleinsatz	8	TS Sandsäcke	TS Sandsäcke Tauchpumpen	TS Sandsäcke	TS Sandsäcke	TS Sandsäcke	Sandsäcke
Kräfteein- satz	7	Ofw Personal der Einrichtung	Ofw Eigentümer	Ofw Eigentümer	Ofw	Ofw Eigentümer	Ofw Straßen- meisterei
Einzuleiten- de/durchzu- führende Maßnahmen	9	Ablauf sichern	Beräumung u. Sicherung	Beräumung u. Sicherung	Beräumung u. Sicherung	Beräumung u. Sicherung	Beräumung u. Sicherung
Art der Gefährdung	5	Überlauf des Teich- dammes Sicherung des Objektes "Betreutes Wohnen"	Eindringen von Wasser in Kellerräume	Eindringen von Wasser in Kellerräume und Überfutung des Kreuzungsbereiches Bärenwalder-/Crinitztalstraße u. bei der Waldsiedlung die Amselgrundzufahrt	Überflutung der Straße	Überflutung der Straße und evtl. eindringen von Wasser in Kellerräume	Überflutung der Straße
Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwer- punkten	4	Am Winkel	Crinitztalstr. 70 Crinitztalstr. 35 Crinitztalstr. 138 b Crinitztalstr. 55 Crinitzweq 9	Wildenauer Straße Waldsiedlung 1	Crinitztalstr. 13	- Wehr unterhalb Giegengrüner Str.10 - Giegengrüner Str.8	- Kreuzung Obercri- nitzer/Lichtenauer Straße
Beginn der Gefährdung Alarmstufe	3	ansteigender Wasserstand im Bachlauf Pegellatte 55	ansteigender Wasserstand im Bachlauf Pegellatte 55 cm	Wolkenbruch- artige Regen- fälle oder sehr starke Schnee- schmelze	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf Pegellatte 55 cm	ansteigender Wasserstand im Bachlauf Pegellatte 55 cm	Wolkenbruch- artige Regen- fälle
Gewässer	2	Löschteich	Crinitzbach	Drainage- entwässe- rung	Crinitzbach	Rödelbach	Straßenent- wässerung
Ŗ.	-	-	2	ო	4	2	စ

Bürgermeister Ofw Bären- Eigentümer walde	Bürgermeister Ofw Bären- Eigentümer walde	Bürgermeister Ofw Bären- Eigentümer walde
TS Tauchpumpen Sandsäcke	Tauchpumpen Sandsäcke	Tauchpumpen Sandsäcke
Beräumung Ofw u. Sicherung Eigentümer	Ofw Personal d. Einrichtung	Ofw Eigentümer
	Beräumung Ofw und Siche- Pers rung Einri	Beräumung und Siche- rung
Massives Eindringen von Wasser in das Ge- bäude und Überflutung der Straße	Vollgelaufener Hei- zungskeller / Öltank	Überflutung Betriebsge- Beräumung Ofw lände und Bürogebäude und Siche- Eige rung
Auerbacher Str. 1 S 277	Auerbacher Straße 110 – Betreutes Wohnen	Sägewerk Bären- walde GmbH Mühlgrabweg 26
ansteigender Wasserstand im Bachlauf Pegellatte 55 cm	Steigender Grundwasser- spiegel / Ober- flächen-wasser	Steigender Grundwasser- spiegel / Ober-
Friedrichs- bach	Grundwas- ser	Grund- wasser Rödelbach
7	∞	6

•

Stand: April 2017

Anlage 2 A- Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Crinitzberg

a) Beschreibung und Bezeichnung der Gewässer, der Anlagen

Folgende Staubereiche sind bei Hochwassergefahr als gefährdet anzusehen:

- 1. Rödelbach in seiner gesamten Länge, besonders in Brückenbereichen im OT Bärenwalde
- 2. Friedrichsbach im OT Bärenwalde
- 3. Kreuzungsbereich Lichtenauer-/Obercrinitzer Straße im OT Bärenwalde
- 4. Löschwasserteich im OT Obercrinitz
- 5. Crinitzbach im OT Obercrinitz und OT Lauterhofen
- 6. Ansteigernder Grundwasserspiegel / Abfluss Oberflächenwasser

b) Verantwortlich:

Bürgermeister: Herr Steffen Pachan
1. Stellvertreter: Wilfried Gruner
2. Stellvertreter: Mathias Leistner

Einsatzleiter: Gemeindewehrleiter Steffen Teubert

Stellvertreter: 1. stellv. Gemeindewehrleiter Karsten Franz

Stellvertreter: 2. stellv. Gemeindewehrleiter Dominic Meichsner

c) Art der Alarmierung: DME und Sirene

- 1. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter alarmieren telefonisch die Leiststelle Zwickau, die dann über DME und Sirene die örtliche Feuerwehr alarmiert.
- 2. Der Einsatzleiter alarmiert nach Bedarf über die Leitstelle weitere Feuerwehren.
- 3. Die Einwohner werden über die vorhandenen Sirenen alarmiert. Als Signal ist das Signal Nr. 3 der landeseinheitlichen Sirenensignale "Warnung vor einer Gefahr" (1 Minute Heulton, 6 Töne von je 5 Sekunden Dauer mit dazwischenliegenden Pausen von je 5 Sekunden) zu verwenden.
- 4. Nachdem durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten der Punkt 1 abgearbeitet wurde, ist das Landratsamt Zwickau, SB Brandschutz, Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz und die Untere Wasserbehörde, über die Gefahrensituation und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

d) Versammlungsort:

Versammlungsort für die Einsatzleitung ist das Gemeindeamt im OT Bärenwalde, Auerbacher Straße 51. Bei Schadensereignissen, die nur einen Ortsteil betreffen, befindet sich der Versammlungsort der Einsatzleitung im Gerätehaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Die alarmierten Kräfte der Ortsfeuerwehren treffen sich im Gerätehaus ihrer Ortsfeuerwehr und setzen sich mit der Einsatzleitung in Verbindung.

e) Ablösung und Versorgung:

Der Einsatzleiter sorgt für eine Ablösung der eingeteilten Kräfte nach Bedarf. Die Versorgung mit kalten bzw. warmen Getränken (je nach Jahreszeit) und mit kaltem oder warmen Essen wird vom Bürgermeister organisiert.

f) Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel

Die Hochwasserbekämpfungsmittel lagern in den Depots der Ortsfeuerwehren bzw. den Lagerstätten der Gemeinde.

g) Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

Bekämpfungsmittel	Mengenangabe	Lagerort			
Absperrband	500 m	Gerätehaus FF			
·		Obercrinitz			
Arbeitshandschuhe	nur im Rahmen der persönlichen Schutzaus-				
	rüstung der 3 Ortsfeuerwe				
Äxte	je 3 Stück in den 3	Gerätehaus Obercrinitz			
	Ortsfeuerwehren (OFw)	Gerätehaus Bärenwalde			
		Gerätehaus Lauterhofen			
Bauscheinwerfer	4 Stück	Gerätehaus Lauterhofen			
	2 Stück	Gerätehaus Obercrinitz			
	(auf den Fahrzeugen)				
Flachschaufeln	je 8 Stück in den 3 OFw	Gerätehaus Obercrinitz			
		Gerätehaus Bärenwalde			
		Gerätehaus Lauterhofen			
Halteseile	je 2 Stück in den 3 OFw	Gerätehaus Obercrinitz			
		Gerätehaus Bärenwalde			
		Gerätehaus Lauterhofen			
Verlängerungen	je 50 m	Gerätehaus Lauterhofen			
	(auf den Fahrzeugen)	Gerätehaus Obercrinitz			
Stromerzeuger	je 1 Stück	Gerätehaus Lauterhofen			
	(auf den Fahrzeugen)	Gerätehaus Obercrinitz			
		Gerätehaus Bärenwalde			
Sandsäcke ungefüllt	je 1000 Stück in den 3	Gerätehaus Obercrinitz			
	OFw	Gerätehaus Bärenwalde			
		Gerätehaus Lauterhofen			
	1000 Stück	Bauhof			
Schmutzwasserpumpen	je 1 Stück	Gerätehaus Lauterhofen			
Schmutzwasserpumpen	Je i Stuck	Gerätehaus Obercrinitz			
		Gerätehaus Bärenwalde			
Straßenbesen	je 8 Stück in den 3 OFw	Gerätehaus Obercrinitz			
Strabelidesen	Je o Stuck in den 5 OFW	Gerätehaus Bärenwalde			
		Gerätehaus Lauterhofen			
		Geratemans Lautermoten			

Streusand für Säcke	Im Bereich der oberen Steinbrucheinfahrt
	(gegenüber Milchstraße) werden außerhalb des
	eingezäunten Betriebsgeländes durch die
	Hartsteinwerke Vogtland ca. 15 t Sand gelagert,
	die im Ernstfall entnommen werden dürfen. Von
	der Entnahme ist die Firma zu unterrichten, sobald
	die Ernstfallsituation dies zulässt.

Um die Einsatzbereitschaft der Bekämpfungsmittel im Hochwasserfall zu gewährleisten, sind die vorgenannten Mittel gesondert und immer unter Verschluss zu lagern. Sie dürfen nur mit gesonderter und ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters im absoluten Ausnahmefall für andere Einsatzfälle benutzt werden. In diesem Fall ist eine sofortige Neubeschaffung für den Einsatzfall vorzunehmen, um eine ständige Einsatzbereitschaft zu sichern.

Zur Unterstützung der eingeleiteten bzw. begonnenen Maßnahmen zur Hochwasserbekämpfung kann der Bürgermeister oder sein beauftragter Stellvertreter die im Gemeindegebiet ansässigen Baufirmen mit der personellen und/oder materiellen Unterstützung beauftragen. Des weiteren können mobile Bürger herangezogen werden.

h) Nachrichtenübermittlung

- 1. Das Landratsamt Zwickau,
 - SB Untere Wasserbehörde über Tel.: 0375/4402-26210 bis 26215; Fax: 0375/4402-26219
 - SB Brandschutz über Tel.: 0375/4402-24410 bis 24415; Fax: 0375/4402-24405 Außerhalb der Dienstzeiten: Diensthabender Landrat über die Leitstelle Zwickau
- 2. Der Bürgermeister oder der während seiner Abwesenheit Beauftragte:

Herr Pachan über Tel.: 037462/3292 Fax: 037462/28161 und

außerhalb der Dienstzeiten über Tel.: 037462/4580 Fax: 037462/4580

Stellv. Bürgermeister Herr Wilfried Gruner - Handy 0152/07323889

3. Der Sitz der Einsatzleitung ist im Gemeindeamt Crinitzberg / OT Bärenwalde, Auerbacher Straße 51

Tel. über GWL oder Stelly. GWL siehe Punkt 4

Tel. Gemeindeamt: 037462/3292 Fax Gemeindeamt: 037462/28161

Bei lokalen Schadensfällen (siehe hierzu Punkt d):

Tel. über OWL siehe Punkt 5

4. Der Einsatzleiter; Gemeindewehrleiter (GWL) Kam. Steffen Teubert über Handy 0151/23540126

Der Stellvertreter des Einsatzleiters, 1. stellv. GWL Kam. Karsten Franz über Handy 0172/90441448

Der Stellvertreter des Einsatzleiters, 2. stellv. GWL Kam. Dominic Meichsner über Handy 0152/03355205

5. Der Ortswehrleiter (OWL) Bärenwalde, Kam. Steffen Teubert

Tel.: 0151/23540126 Fax: 037462/5897

Der OWL Obercrinitz, Kam. Lars Knöfler

Tel.: 037462/29005 oder Handy 0152/55263831

Der OWL Lauterhofen, Kam. Karsten Franz Handy 0172/90441448